

**Vorbemerkung:** Bei einer Förderung im Stipendienprogramm Albertus Magnus sind für Stipendiatinnen und Stipendiaten pastorale Nebentätigkeiten in deutschen (Erz-)Diözesen nur im begrenzten Umfang erlaubt. Für diesen Fall bitten wir den Ortsordinarius oder den/die Höhere(r) Ordensobere(r) um die folgende Unbedenklichkeitserklärung, die der betreffenden (Erz-)Diözese zur Verfügung gestellt werden kann.

## Unbedenklichkeitsbescheinigung

Nach sorgfältiger Prüfung der Personaldaten und -bewertungen und aufgrund meiner persönlichen Kenntnis von \_\_\_\_\_ (Name), geboren am \_\_\_\_\_ (Datum), mache ich wahrheitsgemäß folgende Angaben. Ich erkläre, dass dieser Priester/Diakon unserer (Erz-)Diözese/ Ordensgemeinschaft beziehungsweise diese/dieser Ordensangehörige/r unserer Ordensgemeinschaft<sup>1</sup> einen guten Ruf hat. Wir empfehlen ihn/sie für eine pastorale Nebentätigkeit in einer deutschen (Erz-)Diözese.

### Bisherige Tätigkeiten

Seit dem Zeitpunkt der Diakonenweihe beziehungsweise dem Beginn des Noviziates hat der genannte Kleriker bzw. der/die Ordensangehörige folgende Tätigkeiten ausgeübt (z. B. Kaplan in der Pfarrei St. Peter in Musterstadt von Dezember 2011 bis Januar 2014). Bitte alle Einsätze eintragen, ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen. Falls dies nicht möglich ist, bitte Begründung angeben.

1. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### Weitere Informationen

Zutreffendes bitte ankreuzen. Sollte es nicht möglich sein, einen oder mehrere der unten genannten Punkte mit „Ja“ zu beantworten, aber die genannte Person dennoch für eine Nebentätigkeit empfohlen werden, erläutern Sie bitte ausführlich die Gründe.

1. Mir sind keine Pflichtverletzungen (bei Klerikern nach cc. 273-289 CIC, bei  Ja  Nein Ordensangehörigen nur die cc. 277,285,286,287,289 i.V.m. c. 672 CIC, Ordenspriester zusätzlich c. 279 § 2 CIC) bekannt.
2. Mir sind keine Handlungen oder der Verdacht auf Handlungen nach Nr. 2 der  Ja  Nein „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der jeweils gültigen Fassung der Diözese (bzw. entsprechende Regelungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) der genannten Person bekannt.

<sup>1</sup> Der Begriff der Ordensgemeinschaft erfasst hier die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens.

3. Mir sind keine Hinweise auf strafbewehrte Handlungen oder des Verdachts auf strafbewehrte Handlungen gegen ihn/sie bekannt, weder nach weltlichem noch nach kirchlichem Recht.  Ja  Nein
4. Weder sein/ihr Umgang mit den ihm/ihr anvertrauten Gläubigen, noch seine/ihre Verwaltung der finanziellen Mittel haben Anlass gegeben, an seiner/ihrer Eignung zu zweifeln.  Ja  Nein
5. Mir ist nicht bekannt, dass es jemals Vorfälle gab, durch die seine/ihre Eignung und sein/ihr Verantwortungsbewusstsein für den pastoralen/kirchlichen Dienst in Frage gestellt wurden (z.B. psychische Erkrankungen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch).  Ja  Nein
6. Er/Sie war in der Vergangenheit und ist bis heute in keiner Weise disziplinarrechtlich an der Ausübung seines/ihrer Dienstes gehindert und es wurden keine kanonischen Strafen gegen ihn/sie verhängt.  Ja  Nein
7. Mir ist nichts bekannt, das ihn/sie am Umgang und der Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen hindert.  Ja  Nein

**Nur bei Priestern:**

8. Dem Priester \_\_\_\_\_ (Name) wurde von \_\_\_\_\_ (Name) die Beichtbefugnis unbefristet/befristet bis zum \_\_\_\_\_ (Datum) erteilt, die weder widerrufen wurde noch erloschen ist.  Ja  Nein
9. Der Erteilung der Beichtbefugnis durch den Ortsordinarius steht nichts entgegen (vgl. c. 971 CIC).  Ja  Nein

**Nur bei Personen aus einem EU-Mitgliedsstaat:**

10. Mir lag ein aktuelles (nicht älter als sechs Monate) erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG bzw. ein europäisches Führungszeugnis nach § 30 b BZRG für die oben genannte Person vor. Das Dokument enthält keine Eintragungen einer in § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bzw. § 75 Abs. 2 Satz 3 SGB XII genannten Straftat.  Ja  Nein
11. Ich werde dafür Sorge tragen, dass mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis bzw. europäisches Führungszeugnis eingeholt wird und über gegebenenfalls vorhandene Einträge informieren.  Ja  Nein

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ortsordinarius/Höhere(r) Ordensobere(r)